

S a t z u n g

der Stadt Zülpich über die Abgrenzung und Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wichterich

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.86, zuletzt geändert am 23.11.94 (BGBI. I S. 3486) in Verbindung mit dem § 7 Abs. 1 sowie § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.94 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Zülpich am
10.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wichterich (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) sind in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Die Fläche ist mit "A" bezeichnet und mit einer Linie abgegrenzt dargestellt.

§ 2

Zur Minderung eines starken Oberflächenabflusses ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Minimierung der versiegelten Grundstücksflächen anzustreben. Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat gem. den Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz zu erfolgen.

§ 3

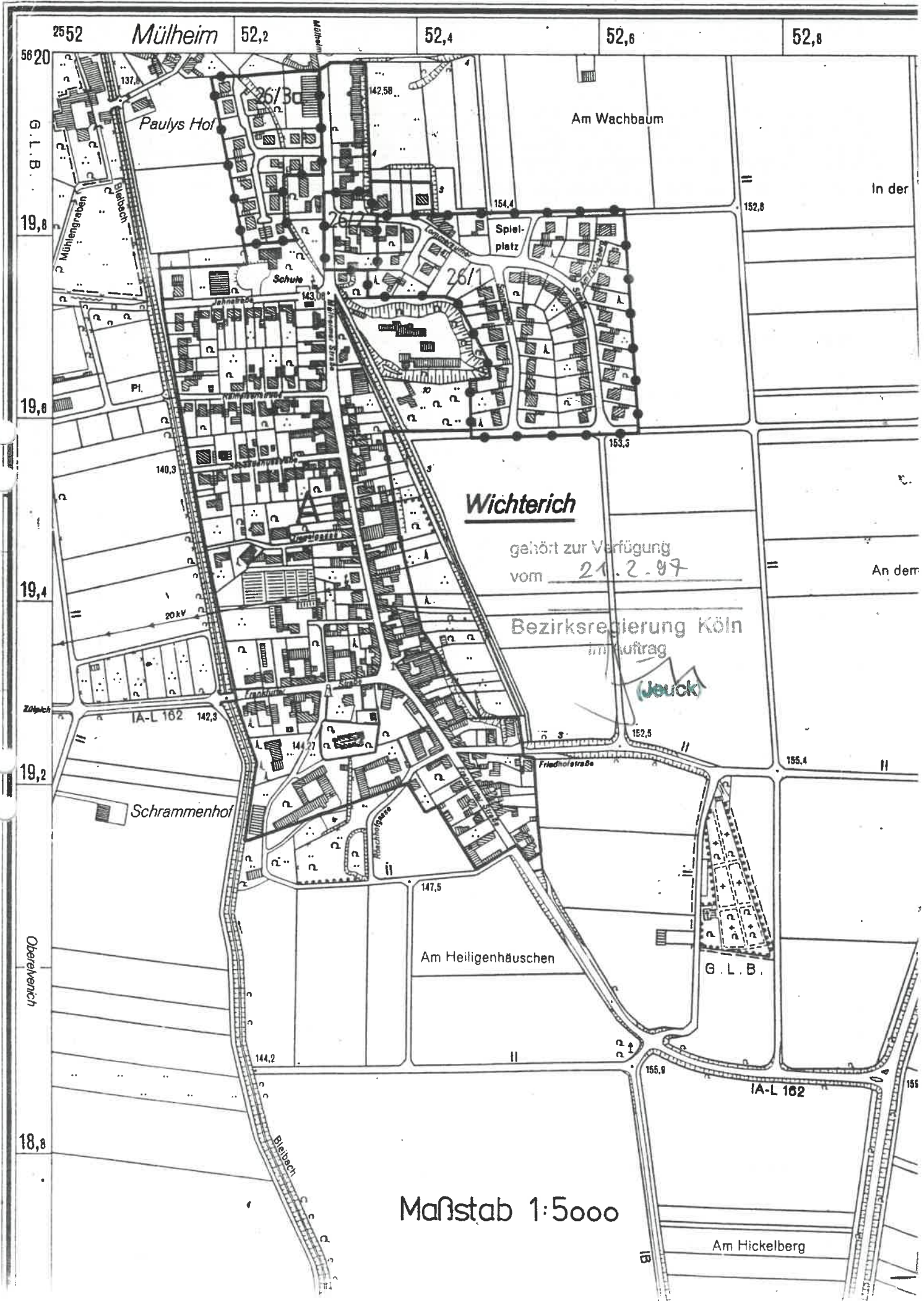
Die beigefügte Karte zu dem Ortsteil Wichterich im Maßstab 1:5000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

-
- 1) Im Altlastenverzeichnis des Kreises wird für den Ortsteil Wichterich eine Altablagerungsfläche aufgeführt. Es handelt sich hierbei um das Gelände einer ehemaligen Tankstelle an der Mülheimer Straße 30, Flurstück 16 in der Flur 15 in der Gemarkung Wichterich.



Kopie der Stadt Zülpich

Wichterich

gehört zur Verfügung
vom 21.2.97

Bezirksregierung Köln
im Auftrag

Jeuck

Maßstab 1:5000

58,20
19,8
19,8
19,4
19,2
18,8

25,2 52,2 52,4 52,6 52,8

Mülheim

Paulys Hof

Am Wachbaum

In der

Spielplatz

Schule

Wichterich

An dem

Schrammenhof

Am Heiligenhäuschen

G.L.B.

Am Hickelberg

